

Betreiberverantwortung

Wuppertal 26.10.2012

Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, z. B.

- Eröffnung eines Verkehrs,
- Einrichtung einer Anlage,
- Übernahme einer mit Gefahren verbundenen Tätigkeit,

hat diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter zu vermeiden. (BHG, NJW 2007, Seite 762 und 1684)

→VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

Haftungs begründend wird eine Gefahr, die bei sachkundigem Urteil ergibt, dass die naheliegende Möglichkeit eines Schadeneintritts gegeben ist. (BGH Urteil)

Es sind die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind. (BGH Urteil)

→ HAFTUNG

- Es genügt die allgemeine Vorhersehbarkeit eines schädigenden Erfolges, der konkrete Ablauf braucht in seinen Einzelheiten nicht vorhersehbar zu sein (BGH Urteil)
- Anzuwenden ist ein Sorgfaltsmaßstab, der auf die Sorgfaltsbedürfnisse objektiv-abstrakt ausgerichtet ist. (BGH Urteil)
- Verlangt wird eine Achtsamkeit eines aufmerksamen und besonnen Betrachters. (BGH Urteil)

→ FAHRLÄSSIGKEIT

- Der Übergang der Verkehrssicherungspflichten auf einen Dritten per Vertrag ist grundsätzlich zulässig. (BGH Urteil)
- Sie (die Übertragung der Verantwortung) bedarf einer klaren Absprache, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert. (BGH Urteil)
- Der Übertragende muss sich vergewissern, dass der Übernehmende bereit und in der Lage ist, die Pflichten zu erfüllen. (BGH Urteil)

→ PFLICHTENÜBERTRAGUNG

- Bei der Übertragung von Pflichten trifft den Übertragenden die allgemeine Aufsichtspflicht. (BGH Urteil)
- Die Anforderungen sind streng, dürfen aber nicht überspannt werden. (BGH Urteil)
- Erforderlich ist, auch wenn keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dritten bestehen, diesen zumindest stichprobenweise zu kontrollieren. (BGH Urteil)

→ KONTROLLE

Der Geschäftsherr hat durch geeignete Vorkehrungen und sachgerechte Organisation dafür zu sorgen, dass durch die Arbeitsabläufe seines Betriebes Dritte nicht geschädigt werden. (BGH Urteil)

→ ORGANISATIONSPFLICHT

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)

Sicherheit in der Schule

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Sicherheitsbeauftragten und Lehrkräfte

GUV-Informationen 8064

Rahmenhygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Verletzung der Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen

§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

Wie weit reicht meine Verantwortlichkeit?

Überwachungs- und Aufsichtspflicht

Der **Unternehmer** kann sich seiner Überwachungspflicht gem. § 130 I OWiG nicht dadurch entziehen, dass er in seinem Betrieb eine Aufsichtsperson mit der Überwachung der Beschäftigten beauftragt.

Kennt oder versteht der **Betriebsinhaber** wesentliche für seinen Geschäftsbetrieb geltende Bestimmungen nicht, so muss er sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht entweder die für die Überwachungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse verschaffen, um seiner Pflicht selbst nachkommen zu können oder er hat ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu organisieren, das er extern, etwa durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, überwachen lässt.

(BayObLG NJW 2002, 766)

Pflichten des Arbeitgebers

§ 13 Arbeitsschutzgesetz

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Verantwortung (aus juristischer Sicht)

1. Inhaber des Betriebes/Unternehmens oder Behördenleitung

→ § 130 OWiG

Rechtspflicht zur Verhinderung von Pflichtverstößen

-Garantenstellung

→ aus Vertrag

→ aus Schaffung/Unterhaltung einer Betriebsgefahr

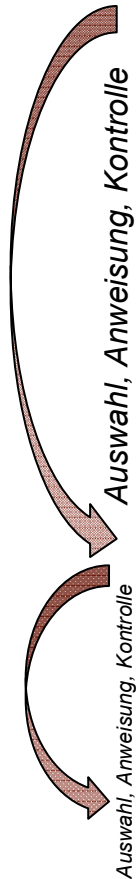
→ aus Organisationspflicht

2. Führungskraft

→ § 9 II OWiG, § 13 ArbSchG, § 13 BGV A1

3. Ausführungsperson

→ Individualversagen bei Unkenntnis der anerkannten Regeln der Technik

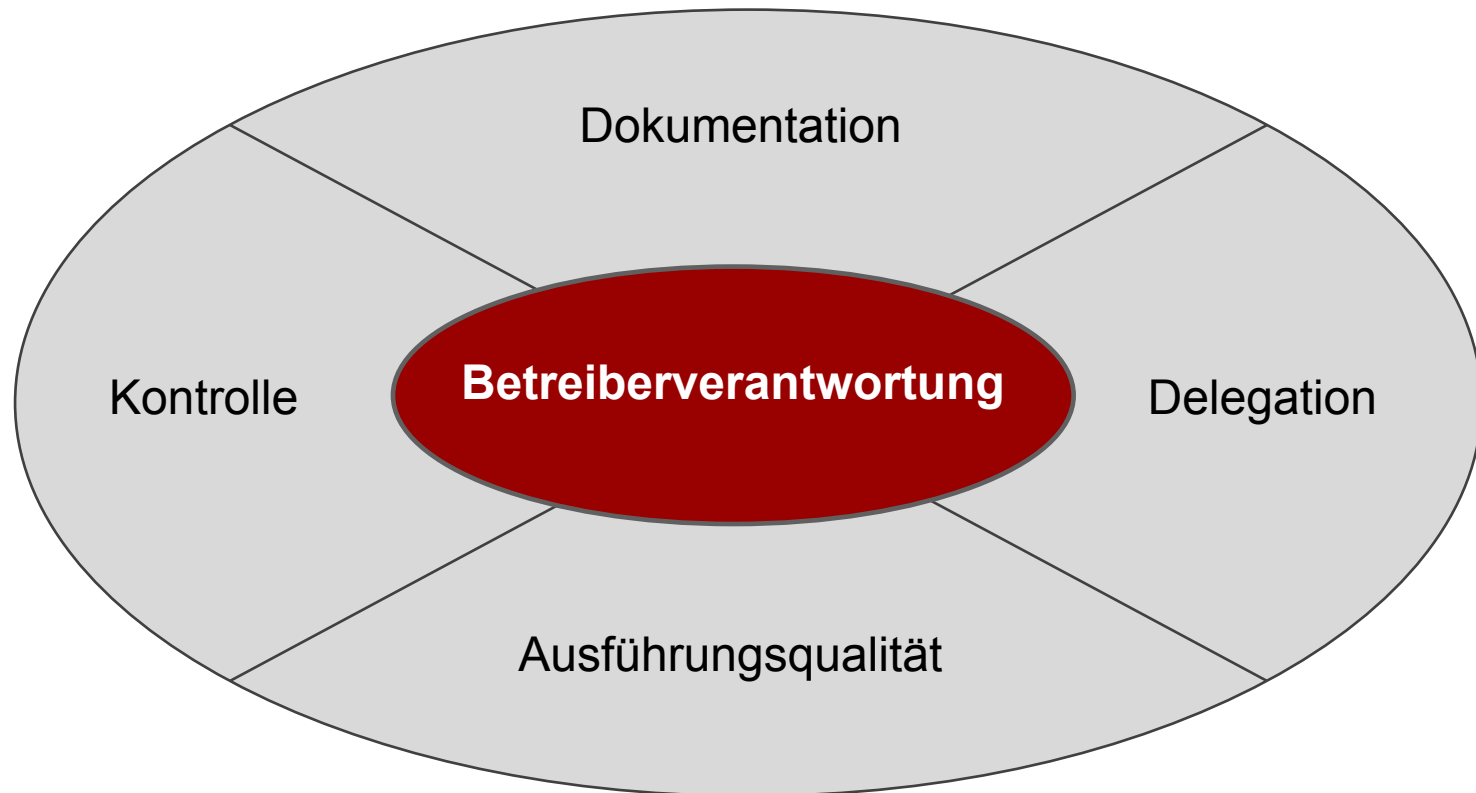


Auswahl, Anweisung, Kontrolle

Auswahl, Anweisung, Kontrolle

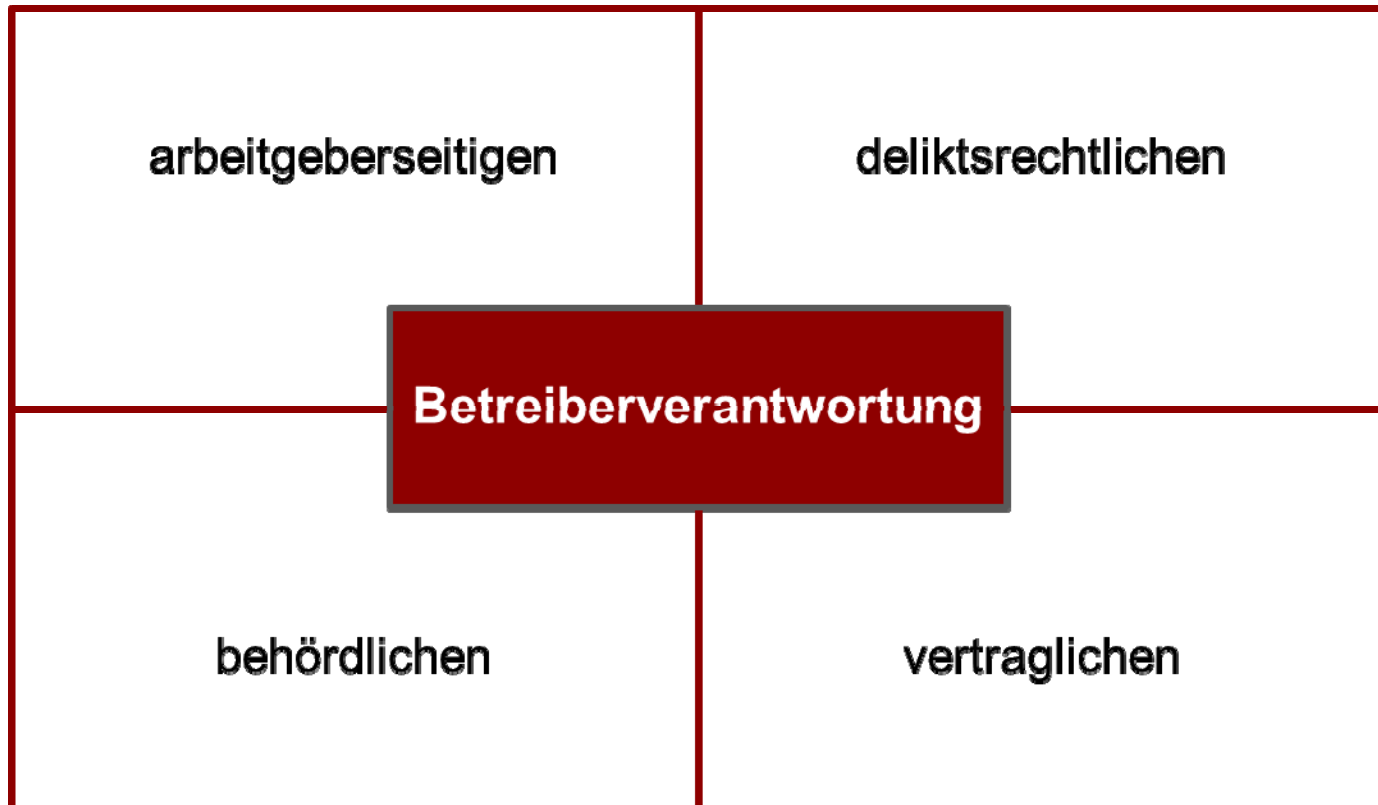
Kaffeepause

Erfüllung der Anforderungen an die

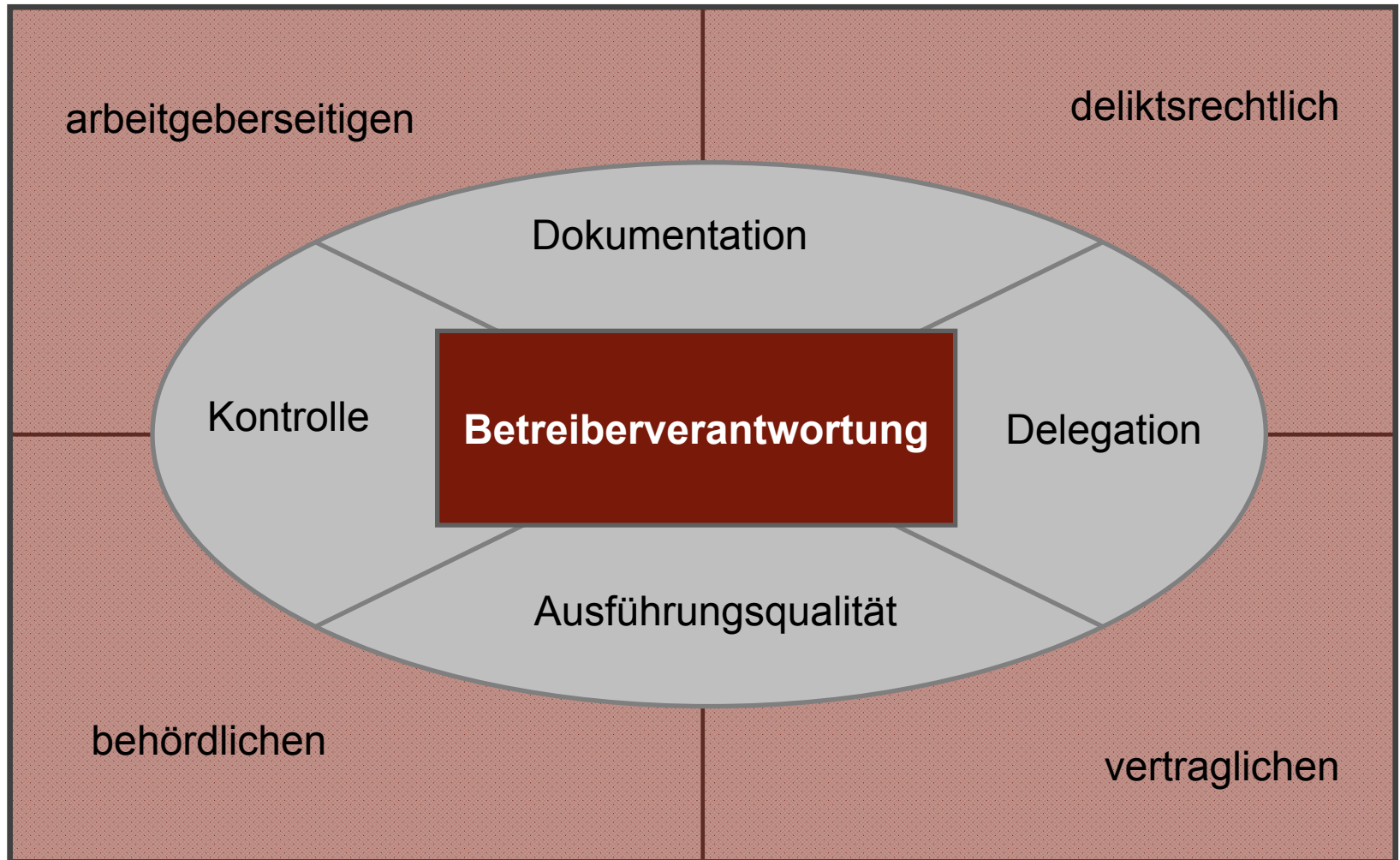


als Betreiberpflicht!

Wahrnehmung der



Auflagen und Pflichten.



Anerkannte Regeln der Technik/Stand der Technik

Es gibt die Unterscheidung von den anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik. Abgeleitet hieraus hat exemplarisch das Bundesverwaltungsgericht 1997 wie folgt formuliert: Die anerkannten Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und die sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Aufbauend auf dieser Vorgabe erklärt sich der Stand der Technik dahingehend, dass hierbei der rechtliche Maßstab für das Erlaubte und Gebotene an die „Front der technischen Entwicklung“ verlagert wird, da die allgemeine Anerkennung und praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind (BVerfGE 49, 89, 136).



„So wäre es am Besten!“

„So ist es sicherer!“

**„Das haben wir ausprobiert, das hält
und so muss gearbeitet werden!“**

Zusammenfassung des Erlernen:

Der Garant delegiert die ihm obliegenden Pflichten auf geeignete Dritte, die dann bei ihren Ausführungen selbst darauf zu achten haben, dass der geforderte Stand der Technik/die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wird/werden.

Darüber wird eine Dokumentation erstellt und zwar zum Nachweis der systematischen Instandhaltung. Ebenso werden auch stichprobenartigen Kontrollen durchgeführt, damit der Einhaltung der Überwachungspflichten aus § 130 OWiG entsprochen wird.

I. Wer ist Betreiber?

Jeder, der durch sein Mitdenken und sein verantwortliches Handeln einen Schadenfall hätte vermeiden können und müssen!

Erklärung:

Betreiber ist, wer

- durch tatsächliches Handeln,
- durch rechtliches Handeln,
- durch die Stellung als Eigentümer,
- durch die Stellung als Besitzer,
- durch das Recht zur Anweisung
- durch die Pflicht zur Kontrolle,
- durch die Möglichkeit zur Auswahl

auf den tatsächlichen Geschehensablauf hat Einfluss nehmen können.

Verkehrssicherungspflichten

Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Haftung aus unerlaubter Handlung.

Die Verletzungshandlung muss nicht notwendigerweise in einem aktiven Tun bestehen, sondern ist typischerweise das Ergebnis des pflichtwidrigen Unterlassens einer gebotenen und erforderlichen Handlung zur Anwendung eines Schadeneintritts

(vgl. § 13 StGB)

Beispiel Trinkwasser-Hausinstallationen

- Bauseits

- a) Planung
- b) Errichtung
- c) bauliche Veränderungen

- Betrieb

- a) Bestandsdokumente
- b) Betriebsdokumente
- c) Nutzerverhalten
- d) Hygienekontrolle

Beispiel Brandschutz

-Bauseits

- a) verbaute Materialien
- b) TGA
- c) Anbindung an Feuerwehr

- Betrieb

- a) Brandschutzordnung
- b) Helfersystem
- c) Übungen

Beispiel Winterdienst

- Vermieter

- a) Ortssatzung
- b) betriebliche Nutzung
- c) Beauftragung

- Mieter

- a) Wahrnehmung des Auftragsumfanges
- b) Umsetzung der Verkehrssicherungspflichten
- c) Berichtswesen

- Kinderspielplätze
- Bäume
- Verkehrswege/Bodenbeschaffenheit
- Verkehrswege/Metallroste
- Verkehrswege/Beleuchtung
- Geländer
- Wasserflächen
- Müllplätze
- Reinigung der Zuwege
- Räum- und Streudienste

- Dach und Dachaufbauten
- Fassade
- Feuerlöscheinrichtungen
- Rauchwarnmelder
- Nass- und Trockenleitungen
- vorbeugender Brandschutz
- kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen
- Elektrische Anlagen
- Blitzschutz

- Aufzüge
- Aufzugswärter
- Fahrtreppen
- Gasversorgung
- Gasleitung/Gasamaturen
- Gasgeräte
- Trinkwasseranlagen
- Heizöltank

(Keno Zimmer)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

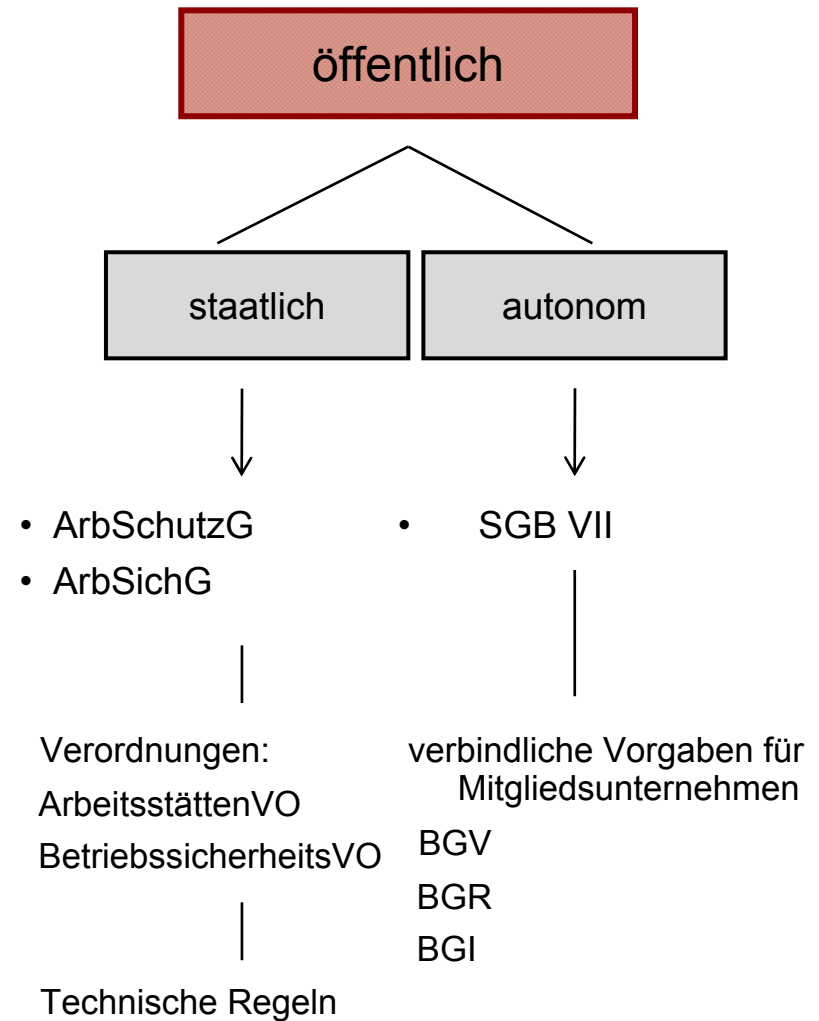
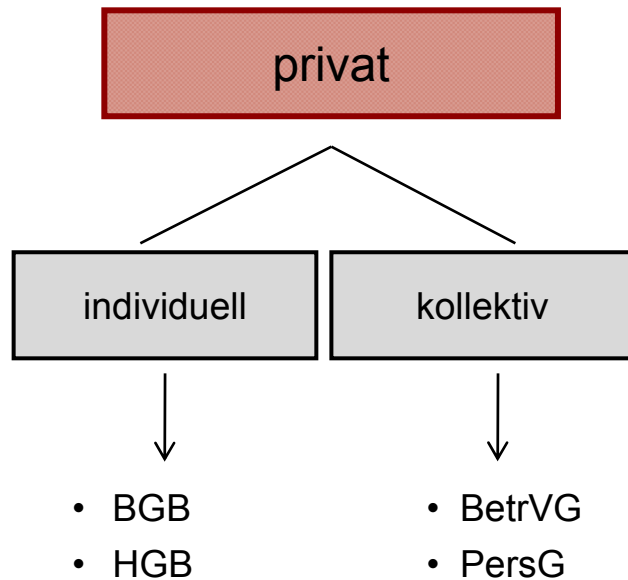
1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Zu den Grundpflichten des Unternehmers gehört es die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von

- Arbeitsunfällen
 - Berufskrankheiten
 - arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- zu veranlassen (§ 2 BGV A1).

Der Arbeitgeber ist zur Planung und Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet (§ 3 ArbSchutzG). Der Arbeitgeber hat die betriebliche Sicherheit zu organisieren, den Stand der Technik zu erfüllen und darüber eine Dokumentation zu erstellen (§§ 3 – 6 ArbSchutzG i. V. m. § 3 BetriebssichVO).

Arbeitsschutzrecht



TRBS

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht.

Die Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Aktuelle Liste der gültigen TRBS ist der Stand der Technik

→ **www.baua.de**

Sonstige technische Regeln

–TRGS

–RAB

–...

TRBS 1111 (Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnische Bewertung)

Prinzipien:

1. Informationen beschaffen (Gefährdungsbeurteilungen, Herstelleranweisungen, Informationen zu Arbeitsstoffen usw.)
2. Gefährdungen ermitteln (Absturz, mechanische Gefahren, Brand- und Explosionsgefahr, Dampf oder Druck, ...)
3. Bewertung der Gefährdung
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen umsetzen
6. Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
7. Dokumentation

ArbeitsschutzG

Pflichten des Arbeitgebers

- § 3 Grundpflicht zum sicheren Betrieb
- § 4 Allgemeine Grundsätze und das einzuhaltende Niveau vom Stand der Technik
- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen/Gefährdungsbeurteilung i. V. m. § 3 BetriebssichVO
- § 6 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen
- § 7 Anforderungen an die Geeignetheit des Mitarbeiters
- § 8 Unterschiedliche Gewerke im Miteinander/ Koordinierung mehrerer Arbeitgeber

ArbeitsschutzG

Pflichten des Arbeitgebers

- § 9 „Zutritt nur für Berechtigte“
- § 10 Erste Hilfe und Notmaßnahmen
- § 11 Arbeitsmedizin/Vorsorge
- § 12 Unterweisung der Beschäftigten
- § 13 Delegation
- § 14 Beschäftigte öffentlicher Dienst/Anhörung

ArbeitsschutzG

Pflichten der Arbeitnehmer

- If you see something say something! -

→§ 15 Eigensicherung und Sorge für Dritte

→§ 16 Hinweispflicht auf Sicherheitslücken



GLÜCK AUF!

